-Nachtheil bewirken, während es Jeder als eine Ungleichheit und Ungerechtigkeit betrachten muß, wenn er zwar Steuern und Absgaben zahlen, aber weder bei den Wahlen mitstimmen, noch auch nur bei den Volksrepräsentanten eine Bitte anbringen soll. Die hohe Kammer wird, wovon wir fest überzeugt sind, irgend eine Beschränkung dieses natürlichen und deshalb auch dem Volke durch die Verfassungsurkunde ausdrücklich verbrieften Rechts nies mals zugeben.

Referent D. Gunther: Ich habe zu bemerken, daß das, was von Petitionen, im Allgemeinen, gesagt ist, sich dennoch lediglich auf das Recht, Beschwerden an die Landstände zu bringen, und allenfalls auch auf das Recht, bei den Gesetzent- würfen, welche der Kammer zur Berathung vorliegen, eine Meinung, ein Gutachten, eine Bitte anzubringen, bezieht. Dies sind aber gerade die Gegenstände, die im Berichte als Rechte der Staatsbürger bezeichnet und die durch das allerhöchste Decret nicht abgeschnitten worden sind.

Staatsminifter v. Bindenau: Mit ben Untragen, Die von der Deputation bei bem vorliegenden Decrete gemacht worben find, hat fich die Regierung vollftandig einverftanden zu erflaren, und ich habe nur erlauterungsweise eine furze Bemerkung hinzuzufügen. Die am Schluffe bes Deputationsberichtes und im Decrete unter 1.a. ermahnte Woraussetzung, daß Petitionen nur bann gur Berathung fommen mochten, wenn felbige einen Gegenstand betreffen, ber an fich zur ftanbischen Competeng gehort, fo foll bamit ber Umfang bes ftanbifchen Petitionsbefug= niffes nicht berührt werden, vielmehr wurde diefe Borausfegung nur zu dem Zwede beigefügt, um ben Gingang unangemeffener und zwecklofer Petitionen thunlichft zu vermeiben und zu vermindern. Bas bie bei ber Bestimmung I. b. von der Deputation beantragte Abanderung anlangt, daß ein Kammermitglied eine Petition nicht ihrem gangen Inhalte nach zu der feinigen zu machen braucht, fondern daß es ihm gestattet ift, auch ein= zelne Puntte hervorzuheben, Die bann gur Berathung fommen, während die andern unbeachtet bleiben, so hat die Regierung in diefer Beranderung eine zweckmäßige Berbefferung bankbar an= zuerkennen, da hierdurch das Mittel geboten wird, das Nugliche und Brauchbare vom Ruglofen und Unbrauchbaren sondern, und somit manche mefentliche Zeitersparniffe bezwecken zu konnen.

v. Wathorf: Nach ber Vergleichung ber §§. 109, 110 und 111 ber Versassungsurkunde kann bei mir ein Zweisel darzüber nicht obwalten, daß das Recht der Einbringung von Petitioznen als ein solches zu betrachten ist, welches zwar durch die Verzfassungsurkunde den Ständen, aber keineswegs den Unterthanen zugesichert ist. Etwas Underes ist es mit dem Rechte der Bezschwerde; doch von diesem ist hier nicht die Rede, und folglich brauche ich mich nicht weiter darüber zu verbreiten. Kann ich nun das Recht, das Petitionsrecht der Unterthanen als solches nicht anerkennen, was in der Verfassungsurkunde begründet ist, so muß ich mich auch in dieser Bezichung den Unssichten des allerhöchsten Decrets und des Deputationsgutachtens anschließen, um so mehr, als es bedenklich scheint, die Zustimmung zu einer Abweichung von der Verfassungsurkunde zu geben, mag sie auch nach einer

ober der andern Geite bin ftattfinden. Es fcheint mir auch in ber That, daß aus der Unnahme bes vorliegenden Decrets ein Nachtheil fur das Intereffe ber Unterthanen keineswegs erwachfe, . benn entweder betrifft eine bergleichen Petition, die bei uns eingegangen, eine Gesetsvorlage, fo wird fie an die betreffende Deputation verwiesen; ober fie betrifft einen andern Gegenstand bann find nur zwei Falle benkbar: fie ift entweder beachtungswerth ober nicht. Ift fie beachtungswerth, fo wird fich immer ein Mitglied in ber Rammer finten, bas fie entweder gang, ober in ihren einzelnen Theilen zu ber feinigen macht und ben Gegen: ftand zur Berathung bringt. Gollten nun aber auch verschiebene von ben fruher eingereichten gablreichen Petitionen nach bem von heute an zu faffenden Beschluffe ad acta gelegt werden, so fann ich barin allerdings feinen Rachtheil erblicken, und gwar um fo weniger, als Ihnen erinnerlich f.in wird, wie schon die Aufschriften bei bem Bortrage auf der Registrande oft mehr die Beiterkeit, als bie Aufmerksamkeit ber Rammer erregten. Ich fann baber im Magemeinen in bem Beitritt zu bem Decrete nur eine zwedmas Bige Bereinfachung ber Geschäfte in ber Rammer erblicken, und werde fur bas allerhochfte Decret und bie mir angemeffen scheis nenbe Erweiterung, welche burch bas Deputationsgutachten gegeben worden ift, ftimmen.

Burgermeifter Wehner: Im allerhochfien Decrete ift unter Undern bemerft, daß das bisher bei ben Petitionen beobachtete Berfahren in ber Berfaffungsurfunde nicht begrundet fei. Ich geftebe aufrichtig, bag ich barüber einige Zweif:I gehabt habe, ob bem fo fei ober nicht; insbesondere, wenn man bei Muslegung folgt, bie in unserm Berichte niedergelegt worden ift, und wornach unter Petitionen auch Beschwerben im weitern Sinne fich benten laffen. Es heißt namlich im Berichte: "Der Musdruck "Petition" ift bisher febr haufig, und fast allenthalben, wo es nicht gerabe barauf antam, ben Begriff nach ber vollen Scharfe ber gefetlichen Bestimmungen auszudruden, in-einem etwas weitern Sinne genommen worben, wo er fowohl biejenigen Beschwerben, welche verfassungsmäßig an die Rammern gebracht werden fonnen, als auch Untrage anderer Urt bezeichnete, . welche bald bas offentliche Wohl, bald auch nur Privatangelegenheiten bes Bittftellers betrafen, und barauf bezügliche Bunfche, Bitten und Untrage beffelben enthielten." 3ch war febr schwankend, ob man biefe Muslegung nicht als richtig annehmen konnte, welche als die ertenbirte anzusehen ift. Inzwischen werde ich bem Deputationsgutachten nicht entgegentreten; benn ich glaube, bag burch die Bufage ber Deputation ju ben Magregeln, melche die Staatbregierung vorgeschlagen bat, abg holfen ift und fo bem Petitionerechte ber Unterthanen fein Gintrag ge-Schehen wird. Das fann ich auch nicht zugeben, bag, wie im Decret bemerft ift, die Landtage durch folche Petitionen verlangert und bie Stanbe von ihren Geschaften abgezogen worden waren; benn wenn man bedenft, wie es bei fruhern gandtagen gehalten worden ift, fo muß man fich überzeugen, daß bas der Fall nicht ift. Die Prtitionen wurden eingeschoben in die Luden, wenn die Beschäfte in ber einen ober anbern Rammer fodten, und am